

Zigarettenabak.

O Dresden, 20. April. (Priv.-Tel.) Der Beschluß des Bundesrats vom Dienstag über die Einfuhr von Zigarettenabak, den wir schon früher ankündigten, hat in Dresden, dem Mittelpunkt des deutschen Handels in diesem Abak, das größte Befremden erregt. Aus zweierlei Gründen: zunächst weil man in den Kreisen der Urteilsfähigen nicht allzuviel Sachkenntnis in dieser Maßnahme der Reichsregierung findet und von ihr befürchtet, daß sie dazu führen werde, die deutsche Versorgung mit Zigarettenabak künftig dem englischen Tabaktrust auszuliefern. Wir haben schon früher einmal auf diese Gefahr hingewiesen. Sehr bezweifelt wird jetzt von anderer Seite, ob der gewaltige Handel mit Zigarettenabak überhaupt in Zukunft seinen Mittelpunkt wie früher in Deutschland finden wird. Man befürchtet, daß er nach Rotterdam oder einem anderen ausländischen großen Handelsort verschoben wird, was umsomehr zu erwarten sei, da die in Dresden ansässigen Tabakgroßhändler meistens Türken, Bulgaren und Griechen sind. Wenn man glaubt, mit der am Dienstag beschlossenen Maßnahme etwa den kleinen Fabrikanten eine Erleichterung zu bieten, so sei das ein starker Irrtum. Wahrscheinlich werde diese Maßnahme zum Ruin der Fabrikanten beitragen, die in Zukunft den Abak teurer als die großen Betriebe bezahlen müssen. Denn wenn auch ein Teil des vom Großhandel eingeführten Abaks an die Reichstabakzentrale abgegeben werden muß, so kann das doch nicht geschehen, ohne daß dieser abgegebene Teil stärker mit allerlei Steuern belastet wird als der Rohstoff der Großfabrikanten. Daran läßt sich nun einmal nichts ändern. Der kleine Fabrikant wird also seinen Abak zu höheren Preisen einkaufen als der Großindustrielle und damit seine ohnehin schwierige Lage noch erheblich verschlechtern. Man erhebt daraus, wie unzulänglich die zuständige Reichsstelle sich über die wirklichen Verhältnisse unterrichtet hat und wie übel der Dienst ist, dem sie den kleinen Fabrikanten erweisen will. Auf mehr innerpolitischen Gebiet liegt der andere Grund, der das Vorgehen des Bundesrats bedenklich erscheinen läßt. Es ist bekannt, daß die Bundesratsvertreter von Sachsen, Hamburg, Lübeck und Bremen auch am Dienstag gegen die Maßnahme Widerspruch erhoben haben. Es sind die Vertreter jener Staaten, die das wesentlichste wirtschaftliche Interesse am Handel mit Zigarettenabak besitzen und man darf wohl einigermaßen erstaunt sein, daß ihre Gründe nicht mehr Beachtung fanden, wie man nach Lage der Sache erwarten konnte. Jedenfalls wird sich auch der Reichstag mit den eigenartigen Umständen, die diesen Bundesratsbeschluß begleiteten, beschäftigen.

N Berlin, 20. April. (Priv.-Tel.) Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohak vom 19. April lautet:

§ 1. Zigarettenrohak, der aus dem Ausland eingeführt wird, ist, soweit der Reichskanzler dies bestimmt, an die Zigaretteinkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin abzuliefern. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Abake als Zigarettenabak im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind. Die Ablieferung von mehr als 15 v. H. der eingeführten Abakmengen kann nur mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung des Abaks an die Gesellschaften und für den Vertrieb des Abaks durch die Gesellschaft festsetzen. Er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft und daß neben der Strafe der Abak, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört, oder nicht, eingezogen wird.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Zigarettenrohak erlassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.